Dokumentation Versailler Vertrag mit der Frage: Ist der Versailler Vertrag ein Friedensvertrag?

Diese Frage wird rein sachlich, fachlich, rechtlich und staatsrechtlich gesehen mit dem Nachweis von Fakten in Form von Verfassung, Gesetzen, Verordnungen etc. belegt und beantwortet.

Autor: Frank Radon
Ort: Hessen
Datum: November 2026

Vorwort

In dieser Dokumentation wird alles Aufgeführte mit Daten, Fakten, Nachweisen, Beweisen und Quellen belegt, damit jeder für sich selbst prüfen kann.

Ich stehe mit meinem Familiennamen für die Wahrheit die geschrieben steht. Nicht für meine Wahrheit. Die Wahrheit die geschrieben steht sollte jeden einzelnen kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Sollte sich ein rechtlicher Fehler eingeschlichen haben, habt ihr zu jeder Zeit das Recht und die Pflicht es mit Fakten zu widerlegen. Dafür wäre ich euch dankbar denn auch ich bin nicht Mr. allwissend.

Nur so könnten wir ein Gemeinsam, Zusammen und Miteinander schaffen.

Also geben wir den Lügen keine Chance mehr. Es liegt ganz allein an uns. Es liegt an jeden einzelnen von uns.

„Ich habe Recht“

Ist das nicht völlig egal wer Recht hat? Ich für mich weiss, dass ich mit meinen Themen, rechtlich und staatsrechtlich gesehen, Recht habe da es von mir mit anderen zusammen geprüft wurde.

Doch was nützt **MIR** diese Erkenntnis? Absolut gar nichts.
Was nützt **meine** Erkenntnis **meinen** Mitmenschen? **Auch absolut gar nichts.**

Jeder Mitmensch sollte die Möglichkeit haben sich selbst davon zu überzeugen. Davon zu überzeugen, ob es der Wahrheit entspricht oder nicht. Das ist ein wunderbarer Bewusstseinsprozess.

Also ist „Ich habe Recht“ so was von unwichtig. Jeder sollte das Recht haben selbst und frei zu entscheiden was er prüft, wann er es prüft und ob er es prüft. Das kann und darf niemals die Entscheidung dessen sein, der Informationen weitergibt. Alles hat und braucht seine Zeit. Also sollten wir allen die Möglichkeit dazu geben damit wir uns nicht über sie stellen werden.

Ist der Versailler Vertrag ein Friedensvertrag?

Dazu sollten mehrere Fragen beleuchtet und beantwortet werden.
Dafür untersuchen wir folgendes:

Artikel 5, 11, 17 und 78 der Verfassung 1871
Die Abdankung des Kaisers
Die Verfassungsänderung vom 28.10.1918
Wie ist der Rat der Volksbeauftragten entstanden?
Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919
11. Februar 1919 Ebert wurde von der Nationalversammlung zum Reichskanzler gewählt.
Übergangsgesetz vom 4. März 1919
Gesetz über den Friedensschluß zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten vom 16. Juli 1919.
Den Versailler Vertrag sogenannter Friedensvertrag vom 28. Juni 1919
Das Protokoll zum Versailler Vertrag
Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung
(Reichswahlgesetz) vom 30. November 1918
War die von Ebert ausgestellte Vollmacht legitim?
Waren Müller und Bell rechtlich dazu befugt den Versailler Vertrag zu unterzeichnen?
„Weimarer Reichsverfassung“

Versailler Vertrag

Wenn man folgende Sätze im Versailler Vertrag in Kurzform liest:

„daß; auf den Antrag der Kaiserlich Deutschen Regierung am 11. November 1918 Deutschland von den alliierten und assoziierten Hauptmächten den Waffenstillstand mit dem Ziel demnächstigen Friedensschlusses bewilligt worden ist,“

und

„Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags nimmt der Kriegszustand ein Ende.“

könnte man zu dem Schluß kommen, dass aus dem Waffenstillstand ein Friedensvertrag geworden ist.

Deshalb sollte man in der Recherche viel tiefer gehen und vom Datum her früher anfangen.

Fangen wir mit der Verfassung 1871 an. In dieser steht geschrieben:

Verfassung 1871 Art. 11 Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Merke: Das heisst, dass nur der deutsche Kaiser dazu legitimiert ist einen Friedensvertrag zu unterzeichnen.

Die Bismarcksche Reichsverfassung von 1871 wurde am 11. August 1919 (mit dem Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung am 14. August 1919) durch Artikel 178 der Weimarer Verfassung „offiziell“ „außer Kraft“ gesetzt.

Bis zum 14. August 1919 hätte alles Verfassungskonform ablaufen müssen.

Verfassung 1871 Art. 15 Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.

Die Verfassungsänderung vom 28.10.1918

Dazu steht folgendes geschrieben:

Verfassung 1871 Art. 2 *Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen, welche vermittelst eines Reichsgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.*

Dieses Gesetz, welches ordnungsgemäß durch Reichstag/Bundesrat/Unterschrift des Kaisers sowie der Kontrasignatur am 28. Oktober 1918 ohne Gültigkeitsbenennung gegeben und veröffentlicht wurde, hätte erst 14 Tage nach Veröffentlichung seine Gültigkeit gemäß Artikel 2 Reichsverfassung erlangt. Dieses Gesetz hätte dem Reichstag und den Reichskanzler mehr Befugnisse zur Umstrukturierung des Regierungssystems im parlamentarischen Einvernehmen übertragen.

Jedoch hat die Abänderung des Artikel 11 Reichsverfassung niemals ihre Gültigkeit erlangt, da diese erst am 12. November 1918 (14 Tage nach Veröffentlichung vom 28. Oktober 1918) eingetreten wäre, welches im Artikel 2 Reichsverfassung gesetzlich formuliert ist.

Das wurde umgangen, indem am 09.11.1918 die Weimarer Republik ausgerufen hat, die kein Rechtsnachfolger vom ewigen Bund Deutsches Reich ist.

Somit wurde durch Intervention von außen (W. Willson) die Ausrufung irgendwelcher Freistaaten und Republiken am 8. und 9. November 1918 und somit das normiert legale und vorgeschriebene Gesetzgebungsverfahren gebrochen. Durch diesen revolutionären Staatsstreich wurde die Gesetzgebung zum Stillstand gebracht.

Merke: Das war dadurch der erste Verfassungsbruch. Weil man sich rein rechtlich und staatsrechtlich gesehen, nicht an die gesetzlichen Vorgaben, der Verfassung 1871, gehalten hat die noch nicht außer Kraft gesetzt wurde.

9. November 1918 – Übertragung der Regierungsgeschäfte auf Friedrich Ebert

Tatsache: Reichskanzler Prinz Max von Baden erklärte, er übertrage die Reichskanzlerschaft auf Friedrich Ebert. Wer handelte? Max von Baden. Welche rechtliche Grundlage bestand?

Wikipedia schreibt dazu:
„Daraufhin übergab Max von Baden – da er die bisherige Reichsverfassung als hinfällig annahm – die Reichskanzlerschaft an Friedrich Ebert, den Vorsitzenden der stärksten Reichstagspartei."

Merke: Eine Ernennung Eberts durch Kaiser Wilhelm II. nach Art. 15 RV 1871 ist für diesen Vorgang nicht nachgewiesen.

Prüfung nach Art. 15: Die Reichsverfassung bestimmte, dass der Reichskanzler vom Kaiser zu ernennen war.

Ergebnis: Die Erklärung Max von Badens ist nicht mit einer kaiserlichen Ernennung gleichzusetzen.

Ebert war damit am 9. November nicht aufgrund einer nachgewiesenen Ernennung durch den Kaiser Reichskanzler gemäß Art. 15 RV 1871 sondern ein sogenannter „Reichspräsident" dessen gesetzliche Grundlage in der Verfassung 1871 nicht vorgesehen ist, oder durch Art. 78 Reichsverfassung geschaffen wurde.

Der Deutsche Bundestag der BRD schreibt dazu:

„Ohne verfassungsrechtliche Grundlage und politische Befugnis überträgt Max von Baden nach kurzer Beratung mit seinen Staatssekretären daraufhin Friedrich Ebert das Amt des Reichskanzlers".

Auch das Deutsche Historische Museum bezeichnet die Übertragung als **verfassungswidrigen Akt** und stellt ausdrücklich fest, dass die Ernennung der Reichsregierung allein dem Kaiser zustand.

Merke: Somit bedeutet es den zweiten Verfassungsbruch! Weil man sich rein rechtlich und staatsrechtlich gesehen, nicht an die gesetzlichen Vorgaben, der Verfassung 1871, gehalten hat.

9. November 1918 – Abdankung des Kaisers

Hier müssen zwei Vorgänge unterschieden werden:
Tatsache: Max von Baden verkündete am 9. November den Thronverzicht Wilhelms II. ohne, dass Wilhelm etwas davon wusste.

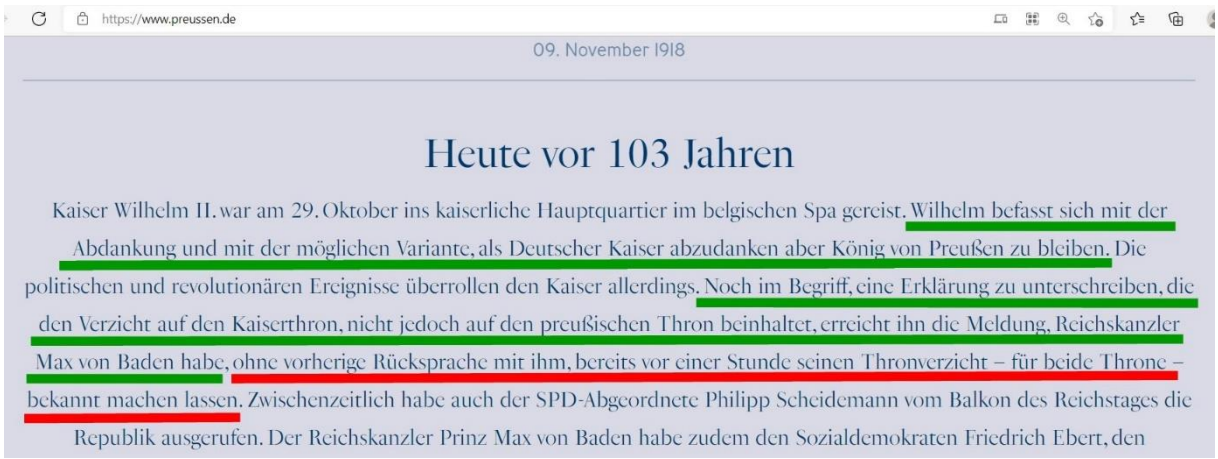
Annahme: Wilhelm II. „unterzeichnete“ seine förmliche Abdankungserklärung erst am 28. November 1918 im niederländischen Exil.

Auch hier ist die deutsche Sprache eine absolut präzise Sprache.
Auf der Webseite der Hohenzollern https://www.preussen.de stand folgendes geschrieben:

„09. November 1918

Heute vor 103 Jahren

Kaiser Wilhelm II. war am 29. Oktober ins kaiserliche Hauptquartier im belgischen Spa gereist. Wilhelm ***befasst sich*** *mit der Abdankung und mit der möglichen Variante,* ***als Deutscher Kaiser abzudanken aber König von Preußen zu bleiben.*** *Die politischen und revolutionären Ereignisse überrollen den Kaiser allerdings.* ***Noch im Begriff, eine Erklärung zu unterschreiben, die den Verzicht auf den Kaiserthron, nicht jedoch auf den preußischen Thron beinhaltet****, erreicht ihn die Meldung, Reichskanzler Max von Baden habe, ohne vorherige Rücksprache mit ihm, bereits vor einer Stunde seinen Thronverzicht – für beide Throne – bekannt machen lassen. Zwischenzeitlich habe auch der SPD-Abgeordnete Philipp Scheidemann vom Balkon des Reichstages die Republik ausgerufen.“*


https://www.preussen.de

09. November 1918

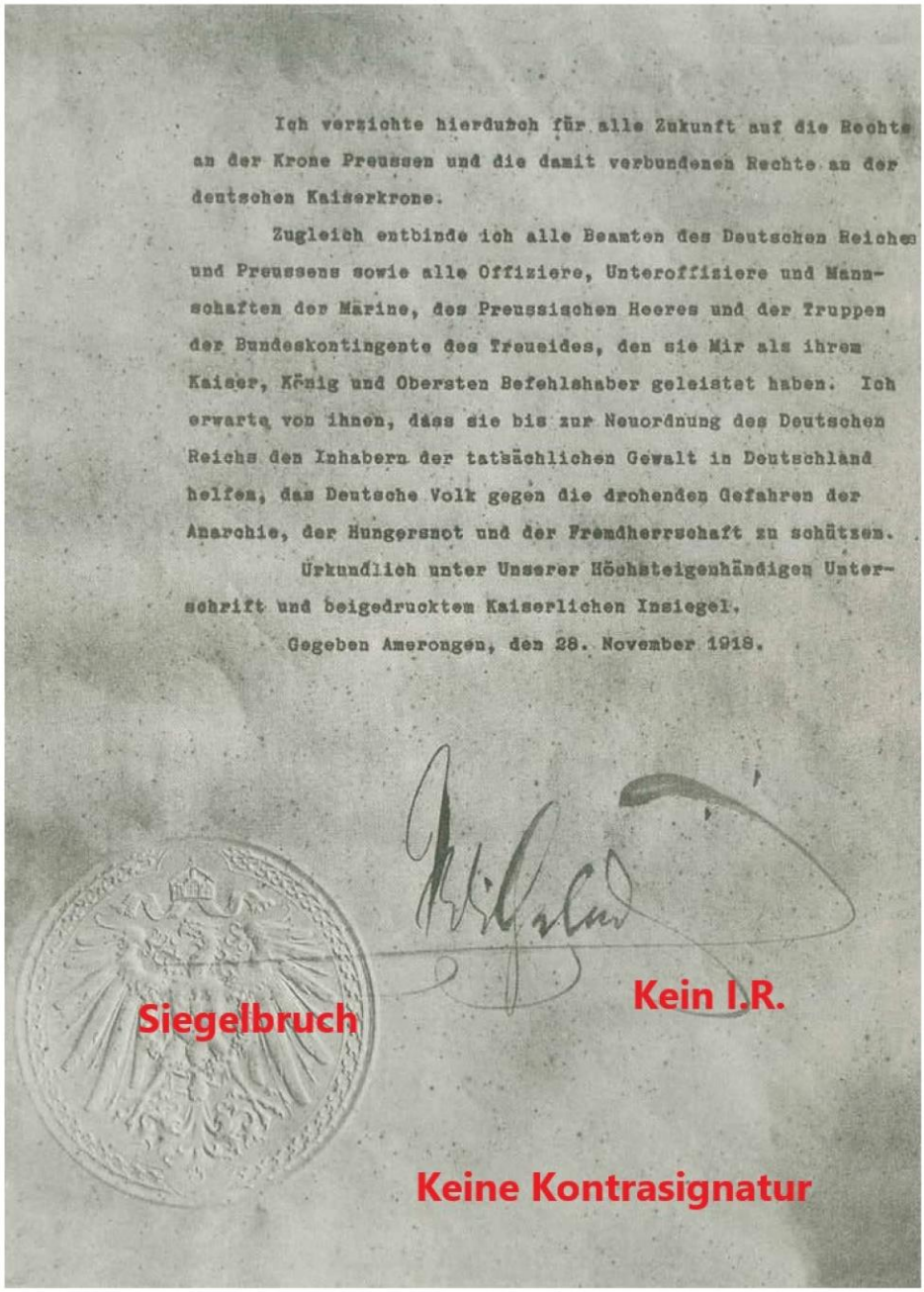
Heute vor 103 Jahren

Kaiser Wilhelm II. war am 29. Oktober ins kaiserliche Hauptquartier im belgischen Spa gereist. Wilhelm befasst sich mit der Abdankung und mit der möglichen Variante, als Deutscher Kaiser abzudanken aber König von Preußen zu bleiben. Die politischen und revolutionären Ereignisse überrollen den Kaiser allerdings. Noch im Begriff, eine Erklärung zu unterschreiben, die den Verzicht auf den Kaiserthron, nicht jedoch auf den preußischen Thron beinhaltet, erreicht ihn die Meldung, Reichskanzler Max von Baden habe, ohne vorherige Rücksprache mit ihm, bereits vor einer Stunde seinen Thronverzicht – für beide Throne – bekannt machen lassen. Zwischenzeitlich habe auch der SPD-Abgeordnete Philipp Scheidemann vom Balkon des Reichstages die Republik ausgerufen. Der Reichskanzler Prinz Max von Baden habe zudem den Sozialdemokraten Friedrich Ebert, den

*„Wilhelm **befasst sich** mit der Abdankung“*
„Noch im Begriff“

Bedeutet gemäß der präzisen deutschen Sprache **nicht**, **dass er es getan hat**. Deutliche Sprache spricht die sogenannte Abdankungsurkunde.

Diese sogenannte Abdankungsurkunde entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben. Es existiert keine Kontrasignatur, es fehlt das I.R. und es wurde in das Siegel hinein geschrieben. Somit ist diese „Urkunde“ in Form als Abdankung nicht legitim.



Außerdem wollte Wilhelm II niemals die preußische Krone ablegen.

Merke: Kaiser Wilhelm II wurde abgedankt und ist nicht abgedankt.
Es gibt derzeit keinen offiziellen faktischen Nachweis für seine Abdankung.

10. November 1918 – Entstehung des Rates der Volksbeauftragten

Tatsache: Der Rat der Volksbeauftragten entstand im Zusammenhang mit der Versammlung der Berliner Arbeiter- und Soldatenräte. Er bestand zunächst aus Vertretern der SPD und USPD.

Wer setzte ihn ein? Die revolutionären Räte beziehungsweise ihre Versammlung.

Rechtsgrundlage in der RV 1871: Eine ausdrückliche Vorschrift, die den Rat als Reichsorgan vorsah oder seine Einsetzung regelte, **ist in der Reichsverfassung nicht enthalten.** Die bisherige Reichsverfassung enthielt keine ausdrückliche Regelung für einen Rat der Volksbeauftragten. Daraus folgt zunächst, dass seine Einsetzung nicht auf eine solche ausdrückliche Verfassungsbestimmung gestützt werden kann. Um etwas Neues einzusetzen, hätte man zuerst zwingend gemäß Artikel 78 die Verfassung verändern müssen.

Der Bundesarchiv-Quellenbestand dokumentiert, dass die Räteversammlung am 10. November den Rat der Volksbeauftragten als provisorische Reichsregierung bestätigte. weimar.bundesarchiv.de

Aber:

Die Zustimmung der Räteversammlung ist keine Vorschrift der Reichsverfassung von 1871.
Der Rat der Volksbeauftragten war in Art. 5 RV 1871 **nicht als Gesetzgebungsorgan vorgesehen**.

Art. 15 RV 1871: Reichskanzler → vom Kaiser zu ernennen. Deutscher Bundestag
Ebert: keine Ernennung durch den Kaiser nach Art. 15.
Das Amt „Reichspräsident“ existiert nicht **innerhalb der Reichsverfassung.**
Art. 5 RV 1871: Reichsgesetzgebung → Bundesrat + Reichstag. Deutscher Bundestag
Art. 17 RV 1871: Ausfertigung und Verkündung → Kaiser. Wikisource

30.11.1918: Reichswahlgesetz → Rat der Volksbeauftragten.
Damit haben wir **innerhalb der Reichsverfassung** tatsächlich eine Kompetenzlücke:

Die Reichsverfassung enthält keine Norm, die den Rat der Volksbeauftragten an die Stelle des Kaisers, des Bundesrates und des Reichstages setzt oder ihn zur Schaffung einer verfassunggebenden Nationalversammlung durch eine eigene Verordnung ermächtigt.

Merke: Somit bedeutet das den dritten Verfassungsbruch. Weil man sich rein rechtlich und staatsrechtlich gesehen, nicht an die gesetzlichen Vorgaben, der Verfassung 1871, gehalten hat.

12. November 1918 – Aufruf des Rates der Volksbeauftragten

Der Rat veröffentlichte einen Aufruf mit politischen und rechtlichen Grundentscheidungen, unter anderem zur Aufhebung bestimmter Einschränkungen und zur Vorbereitung einer neuen politischen Ordnung. Wer handelte? Der Rat der Volksbeauftragten.

Rechtsgrundlage gemäß RV 1871: **Keine** ausdrückliche Ermächtigung zur Gesetzgebung durch dieses Organ.
Der Aufruf als politisches Dokument ist **nicht** mit einem nach Art. 5 RV 1871 zustande gekommenen Reichsgesetz gleichzusetzen.

Merke: Somit bedeutet das den vierten Verfassungsbruch. Weil man sich rein rechtlich und staatsrechtlich gesehen, nicht an die gesetzlichen Vorgaben, der Verfassung 1871, gehalten hat.

30. November 1918 – Wahlgesetz für die Nationalversammlung

Tatsache: Die „Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung“ wurde im Reichsgesetzblatt veröffentlicht, RGBl. 1918, Nr. 167, S. 1345. Wer erließ sie? Der Rat der Volksbeauftragten.

Prüfung nach RV 1871: Zu untersuchen ist, ob der Rat für den Erlass dieser Verordnung zuständig war und ob das Verfahren mit Art. 5, Art. 17 und den einschlägigen Vorschriften der Reichsverfassung vereinbar war. Antwort auf

diese Frage, ob das Wahlgesetz ordnungsgemäß nach der Verfassung von 1871 verabschiedet wurde:

Die Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt beweist die Verkündung der Verordnung. Sie beweist für sich allein nicht, dass der Erlass durch die nach Art. 5 zuständigen Gesetzgebungsorgane Bundesrat und Reichstag erfolgte.

Es handelte sich um eine Verordnung des Rates der Volksbeauftragten, **nicht** um ein nachweislich im gewöhnlichen Gesetzgebungsverfahren von Bundesrat und Reichstag beschlossenes Reichsgesetz.

Merke: Somit bedeutet das den fünften Verfassungsbruch. Weil man sich rein rechtlich und staatsrechtlich gesehen, nicht an die gesetzlichen Vorgaben, der Verfassung 1871 Art. 5, Art. 17, gehalten hat.

19. Januar 1919 – Wahl der Nationalversammlung

Tatsache: Die Wahl zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung fand am 19. Januar 1919 statt.

Wer organisierte die Wahl? Die auf der Verordnung vom 30. November 1918 beruhende Wahlorganisation. Wer hat diese unterzeichnet? Der Rat der Volksbeauftragten Ebert und Haase.

Offene verfassungsrechtliche Frage: Ob die zur Wahl ermächtigende Verordnung von einem nach der RV 1871 zuständigen Organ erlassen worden war.

Merke: Diese Wahl ist nicht verfassungsrechtlich konform entstanden, da man sich mit der „Verordnung über die Wahlen“ zur sogenannten „verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung“ rein rechtlich und staatsrechtlich gesehen, nicht an die gesetzlichen Vorgaben, der Verfassung 1871 Art. 5, Art. 17, gehalten hat. Das bedeutet den sechsten Verfassungsbruch.

6. Februar 1919 – Konstituierung der Nationalversammlung

Die gewählte Nationalversammlung trat in Weimar zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Wer trat zusammen? Die gewählten Abgeordneten. Unmittelbare Grundlage: Die vorausgegangene Wahl und die dafür geltenden Wahlvorschriften. Frage: Warum nicht in Berlin?

Prüfung nach RV 1871: Die Reichsverfassung sah als Gesetzgebungsorgane Bundesrat und Reichstag vor. Eine verfassunggebende Nationalversammlung als Ersatzorgan war in der ursprünglichen Organisationsordnung nicht vorgesehen.

Merke: Die „Konstituierung der Nationalversammlung“ bedeutet den siebten Verfassungsbruch, da sich nicht an die immer noch gültige Verfassung 1871 gehalten wurde.

10. Februar 1919 – Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt

Fundstelle: RGBl. 1919, Nr. 33, S. 169 ff.; beschlossen am 10. Februar, bekannt gemacht am 11. Februar 1919. Die Nationalversammlung beschloss das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt.

Die zentrale Rechtsfrage: Auf welcher Rechtsgrundlage konnte die Nationalversammlung dieses Gesetz beschließen, wenn ihre eigene Einberufung auf einer Verordnung beruhte, deren Erlasskompetenz gemäß der RV 1871 nicht erfolgt ist?

Das „Gesetz“ über die vorläufige Reichsgewalt wurde von dem Präsident der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung *David* unterzeichnet.

Dadurch, dass die Verfassung 1871 erst mit der „Weimarer Verfassung“ aufgehoben wurde, wäre die verfassungsrechtliche Grundlage immer noch die Verfassung 1871 Art. 5 und Art. 17 gewesen.

Art. 5 Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.

Art. 17 Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Überwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Da das „Gesetz“ über die vorläufige Reichsgewalt nicht auf Grund der gültigen Verfassung 1871 entstanden ist, sind nicht nur die Paragraphen

§ 1
Die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung hat die Aufgabe, die künftige Reichsverfassung sowie auch sonstige dringende Reichsgesetze zu beschließen.

§ 6
Die Geschäfte des Reichs werden von einem Reichspräsidenten geführt. Der Reichspräsident hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Verträge mit auswärtigen Mächten einzugehen sowie Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.
Kriegserklärung und Friedensschluß erfolgen durch Reichsgesetz.

§ 7
Der Reichspräsident wird von der Nationalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Sein Amt dauert bis zum Amtsantritte des neuen Reichspräsidenten, der auf Grund der künftigen Reichsverfassung gewählt wird.

§ 8
Der Reichspräsident beruft für die Führung der Reichsregierung ein Reichsministerium, dem sämtliche Reichsbehörden und die Oberste Heeresleitung unterstellt sind.
Die Reichsminister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens der Nationalversammlung.

hinfällig, **sondern dieses Gesetz als Ganzes**.

Welche Norm der RV 1871 gab der Nationalversammlung die Kompetenz, Reichsgesetze zu beschließen? Keine!

Merke: Somit bedeutet das den achten Verfassungsbruch. Weil man sich rein rechtlich und staatsrechtlich gesehen, nicht an die gesetzlichen Vorgaben, der Verfassung 1871 Art. 5, Art. 17, Art. 78 gehalten hat.

11. Februar 1919 – Wahl Friedrich Eberts zum Reichspräsidenten

Tatsache: Die Nationalversammlung wählte Friedrich Ebert zum Reichspräsidenten.

Wer wählte? Die Nationalversammlung. Unmittelbare Rechtsgrundlage: § 7 des Gesetzes über die vorläufige Reichsgewalt. Amt: **Reichspräsident, nicht**

Reichskanzler. Prüfmaßstab: Die Befugnis der Nationalversammlung, § 7 zu beschließen und Ebert auf dieser Grundlage zu wählen.

Merke: Somit bedeutet das den neunten Verfassungsbruch. Weil man sich rein rechtlich und staatsrechtlich gesehen, nicht an die gesetzlichen Vorgaben, der Verfassung 1871 Art. 5, Art. 17, Art. 78 gehalten hat. Die Verfassung 1871, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht „außer Kraft" gesetzt wurde, sieht kein Amt als „*Reichspräsident*" vor.

13. Februar 1919 – Bildung der Reichsregierung unter Scheidemann

Philipp Scheidemann wurde Präsident des Reichsministeriums. Das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt regelte die Stellung des Reichspräsidenten und des Reichsministeriums in §§ 8 und 9.

Die Ernennung eines Reichskanzlers nach Art. 15 RV 1871 ist hiervon zu unterscheiden: Die neue Amts- und Regierungsordnung beruhte auf dem Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt und verwendete eine andere institutionelle Konstruktion.

Merke: Somit bedeutet das den zehnten Verfassungsbruch. Weil man sich rein rechtlich und staatsrechtlich gesehen, nicht an die gesetzlichen Vorgaben, der Verfassung 1871 Art. 5, Art. 17, Art. 78 gehalten hat. Die Verfassung 1871, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht „*außer Kraft*" gesetzt wurde, sieht kein Amt als Reichspräsident vor.

4. März 1919 – Übergangsgesetz

Das Übergangsgesetz vom 4. März 1919 regelte den Umgang mit dem bisherigen Reichsrecht und die Überleitung in die neue Ordnung.
Bedeutung: Es regelte Übergangsfragen für bestehende Gesetze und Verordnungen.

Eine Übergangsregelung ist nicht automatisch eine rückwirkende Ermächtigung für alle zuvor handelnden Organe.

Dieses Gesetz ist nicht Verfassung konform entstanden. Dieses Gesetz wurde nicht im Bundesrath und Reichstag korrekt verabschiedet und nicht vom Kaiser verordnet.

„Für das Übergangsgesetz vom 4. März 1919 ist eine Gesetzgebungskompetenz der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung gemäß Art. 5 RV 1871 sowie eine Ausfertigungs- und Verkündungskompetenz Eberts gemäß Art. 17 RV 1871 nicht nachgewiesen. Die in der RV 1871 vorgesehene Gesetzgebung durch Bundesrat und Reichstag ist **nicht** das in der Urkunde ausgewiesene Verfahren."

Merke: Somit bedeutet das den elften Verfassungsbruch. Weil man sich rein rechtlich und staatsrechtlich gesehen, nicht an die gesetzlichen Vorgaben, der Verfassung 1871 Art. 5, Art. 17, Art. 78 gehalten hat. Die Verfassung 1871, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht *„außer Kraft"* gesetzt wurde, sieht kein **Staatenausschuß**, **Reichspräsident** und eine **Nationalversammlung** als Ersatz für den Reichstag vor.

26. Juni 1919 – Vollmacht für die Unterzeichnung

Wer stellte die Vollmacht aus?
Ebert stellte diese Vollmacht für Müller und Bell aus.
Besaß Ebert die Legitimation eine Vollmacht auszustellen?
Warum war Ebert nicht selbst in Versailles?

Hier liegt der politische und praktische Hintergrund.
Die Unterzeichnung war für die deutsche Regierung eine äußerst problematische Angelegenheit. Das ursprüngliche Kabinett Scheidemann war gerade **wegen des Versailler Vertrags zurückgetreten**. Philipp Scheidemann und Außenminister Ulrich von Brockdorff-Rantzau lehnten die Unterzeichnung ab. Das neue Kabinett unter Gustav Bauer entschied sich schließlich zur Annahme.

Die Nationalversammlung ermächtigte die Regierung am **23. Juni 1919** zur Unterzeichnung. Bundesarchiv Weimarer Republik

Danach musste jemand tatsächlich nach Versailles fahren und die Unterschriften leisten. Das waren Müller und Bell.

Friedrich Ebert damaliges Staatsoberhaupt auf vorläufiger Grundlage, erteilte die Vollmacht.
Hermann Müller Reichsminister des Auswärtigen, deutscher Bevollmächtigter und Unterzeichner.
Johannes Bell Reichsminister, deutscher Bevollmächtigter und Unterzeichner.

Der Versailler Vertrag wurde am **28. Juni 1919** unterzeichnet, **bevor** die Weimarer Reichsverfassung in Kraft trat. Friedrich Ebert erteilte als damaliges sogenanntes Reichsoberhaupt die Vollmacht; die hierzu bevollmächtigten Reichsminister Hermann Müller und Johannes Bell unterzeichneten den Vertrag in Versailles. Paul von Hindenburg war zu diesem Zeitpunkt noch kein Reichspräsident.

Und genau hier wird es **verfassungsrechtlich wirklich spannend**, denn man kann als nächsten Schritt untersuchen, **auf welcher konkreten Rechtsgrundlage Ebert am 26. Juni 1919 überhaupt diese Vollmacht erteilen konnte, obwohl Art. 45 WRV noch nicht galt**.

Artikel 45. *Der Reichspräsident vertritt das Reich völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Reichs Bündnisse und andere Verträge mit auswärtigen Mächten. Er beglaubigt und empfängt die Gesandten.*

Kriegserklärung und Friedensschluß erfolgen durch Reichsgesetz.

Bündnisse und Verträge mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung des Reichstags.

Das bereits am **10. Februar 1919** erlassene sogenannte **„Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt“** war die maßgebliche „*verfassungsrechtliche*“ Grundlage.

Das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919 bestimmte in **§ 6**:

§ 6. *Die Geschäfte des Reichs werden von einem Reichspräsidenten geführt. Der Reichspräsident hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Verträge mit auswärtigen Mächten einzugehen sowie Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen. Kriegserklärung und Friedensschluß erfolgen durch Reichsgesetz. Verträge mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung der Nationalversammlung und des Staatenausschusses.*

Die deutsche Sprache ist eine absolut präzise Sprache. Sie lässt keinerlei Interpretation oder Spekulation bei Begrifflichkeiten zu.

Nach § 6 des Gesetzes über die vorläufige Reichsgewalt war ausdrücklich der **Reichspräsident** zur völkerrechtlichen Vertretung des Reiches vorgesehen.

10. Februar 1919: Das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt wird beschlossen.
11. Februar 1919: Ebert wird aufgrund dieses Gesetzes zum Reichspräsidenten gewählt.
Erst **ab diesem Zeitpunkt, dem 11. Februar 1919** konnte Ebert die im § 6 vorgesehenen Befugnisse des Reichspräsidenten ausüben.

Wenn eine **Vollmacht am 10. Februar 1919** damit begründet werden soll, dass Ebert sie **als Reichspräsident** erteilt habe, scheitert diese Begründung an der rechtlichen Kompetenz.
Die Reichsverfassung 1871 sieht nicht das Amt als "*Reichspräsident*" vor. Dieses Amt hätte vorher gemäß Art. 5, 17, 78 der Reichsverfassung geschaffen werden müssen. In der Veröffentlichung fehlt: „verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:“.

Merke: Das bedeutet den zwölften Verfassungsbruch. Es gab für Ebert keine maßgebliche verfassungsrechtliche und gesetzliche Grundlage die Vollmacht für Müller und Bell gemäß § 6 des Gesetzes über die vorläufige Reichsgewalt auszustellen, da dieses Gesetz und somit § 6 des "Gesetzes"nichtig, Ebert, Bell und Müller keine "*Reichspräsidenten*" waren, da das Amt in der Reichsverfassung 1871 nicht vorgesehen ist.

28. Juni 1919 – Unterzeichnung des Versailler Vertrags durch Hermann Müller und Johannes Bell

Tatsache: Der Vertrag wurde am 28. Juni 1919 in Versailles von den deutschen Vertretern Hermann Müller und Johannes Bell unterzeichnet.

Hermann Müller Reichsminister des Auswärtigen, deutscher Bevollmächtigter und Unterzeichner.
Johannes Bell Reichsminister, deutscher Bevollmächtigter und Unterzeichner.

Auch hier wieder die präzise deutsche Sprache und der Umgang mit Begrifflichkeiten.

§ 6. Die Geschäfte des Reichs werden von einem Reichspräsidenten geführt. Der Reichspräsident hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Verträge mit auswärtigen Mächten einzugehen sowie Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen. Kriegserklärung und Friedensschluß erfolgen durch Reichsgesetz. Verträge mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände

der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung der Nationalversammlung und des Staatenausschusses.

Merke: Das bedeutet den dreizehnten Verfassungsbruch. Müller und Bell waren beide keine *Reichspräsidenten.* Ebert hatte zwar eine Vollmacht als sogenannter „*Reichspräsident*“ ausgestellt, doch war er rechtlich gesehen kein „*Reichspräsident*“. Somit fehlt die verfassungsrechtliche und gesetzliche Kompetenz für Müller und Bell den Versailler Vertrag zu unterzeichnen. Ich habe dafür keine gesetzliche Grundlage gefunden.

Gesetz über den Friedensschluß zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten vom 16. Juli 1919.

Die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Staatenausschusses hiermit verkündet wird:
Unterzeichnet:
Der Reichspräsident Ebert

Merke: Das bedeutet den vierzehnten Verfassungsbruch. Dieses „*Gesetz*“ ist nicht auf der vorgegebenen verfassungsrechtlichen Grundlage von Art. 5 und Art. 17 der gültigen Reichsverfassung entstanden. Das wäre zwingend notwendig gewesen, da die Verfassung 1871 zu diesem Zeitpunkt immer noch in Kraft war.
Außerdem wurde Artikel 78 der Reichsverfassung vorher nicht umgesetzt. Die Reichsverfassung 1871 sieht keine *verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung und Staatenausschusse* vor.

Gab es zwischen dem 28. Oktober 1918 und dem 28. Juni 1919 eine konkret nachweisbare Rechtsnorm, die diese dem Kaiser in Art. 11 zugewiesene völkerrechtliche Kompetenz auf Ebert oder auf von Ebert bevollmächtigte Müller/Bell übertrug?

Merke: Eine solche Übertragungsnorm ist in den geprüften Verfassungen, Gesetzen, Verordnungen und Bekanntmachungen nicht nachgewiesen.

Das bedeutet rein juristisch, rechtlich, staatsrechtlich und völkerrechtlich gesehen folgendes:

- Der Versailler Vertrag ist auf keiner gesetzlichen Grundlage von Müller und Bell unterzeichnet worden. Keiner von beiden war zu einer

Unterschrift gemäß Gesetzgebung dazu berechtigt. Somit ist der Versailler Vertrag rein rechtlich nichtig.
- Das Gesetz über den sogenannten Friedensschluss ist nichtig, da es nicht Gesetz konform entstanden ist.

Somit gibt es keinen gültigen völkerrechtlichen und verfassungsrechtlichen legitimen Friedensvertrag der von deutscher Seite berechtigt unterzeichnet wurde.

Denn auch da wurde die verfassungsrechtliche Gesetzgebung umgangen denn Art 11 der Reichsverfassung besagt:

Art. 11 *Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen.*

Zu diesem Zeitpunkt hatte nur Kaiser Wilhelm die verfassungsrechtliche Möglichkeit einen Friedensvertrag zu zeichnen. Dieser konnte jedoch nicht unterzeichnen, da er vorher abgedankt wurde, jedoch nicht abgedankt hat.

Weimarer Verfassung vom 11. August 1919

Alle Staatsrechtler, egal aus welcher Zeit, sind sich darüber einig, dass ein Staat sich nur eine Verfassung in freier Bestimmung geben kann. In freier Bestimmung heisst in Friedenszeiten.

Wer hat diese „Verfassung“ unterzeichnet?

Der **Reichspräsident Friedrich Ebert**
Das **Reichsministerium**: Bauer, Erzberger, Hermann Müller, Dr. David, Noske, Schmidt, Schlicke, Giesberts, Dr. Mayer, Dr. Bell

Merke: Das bedeutet den fünfzehnten Verfassungsbruch.

Denn an diesem Tag war die Verfassung 1871 immer noch in Kraft, was sie heute auch noch ist, jedoch handlungsunfähig. Diese „*Weimarer Verfassung*“ wurde nicht gemäß Art 5 Reichsverfassung ordentlich als Gesetz verabschiedet und nicht gemäß Art 17 Reichsverfassung vom Kaiser ausgefertigt und verkündet sowie nicht vom Reichskanzler gegengezeichnet.

Diese Weimarer Verfassung ist nicht auf Grund des Artikels 78 der Reichsverfassung 1871 entstanden. Es fehlt der Satz, „verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:“.

Die Verfassung 1871 sollte erst mit dem in Kraft treten der „Weimarer Verfassung“ durch Artikel 178 aufgehoben werden.

(1) Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 und das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919 sind aufgehoben.

Merke: Somit wurde die Verfassung 1871 zu keinem Zeitpunkt per gesetzlicher Vorgabe aufgehoben.

Fazit

Wer das recherchiert und geprüft hat, der sollte zu derselben Erkenntnis wie ich kommen.

Seit dem 28.10.1918 ist auf deutschen Boden juristisch, rechtlich, staatsrechtlich, verfassungsrechtlich und völkerrechtlich gesehen nichts legitim. Es ist **angewendetes, faktisches und geltendes** Recht.

Seit dem 28.10.1918 werden wir belogen, betrogen, manipuliert und indoktriniert bis zum heutigen Tage.

Es gilt der Grundsatz „Aus Unrecht kann niemals Recht entstehen“.

Zusammenfassung mit Original Gesetzen

Ja, mir ist völlig bewusst, dass es viel ist. Vor allen viele § und Artikel. Nehmt euch bitte die Zeit dafür. Es wäre unwahrscheinlich wichtig zu erkennen, wie sie die Täuschungen aufgebaut und erweitert haben.

Dieses Gesetz ist völlig legitim im Reichstag und Bundesrath per Gesetz beschlossen und vom Kaiser als Verordnung veröffentlicht worden. Jedoch ist es nicht in Kraft getreten weil 3 Tage gefehlt haben. Es wäre erst am 12.11.1918 in Kraft getreten. Am 9.11.1918 ist jedoch die Weimarer Republik ausgerufen worden.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 28. Oktober 1918.

(Siegel) Wilhelm

Max Prinz von Baden

(Nr. 6504) Gesetz zur Abänderung der Reichsverfassung. Vom 28. Oktober 1918.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Die Reichsverfassung wird wie folgt abgeändert:

1. Im Artikel 11 werden die Absätze 2 und 3 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

 Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags erforderlich.

 Friedensverträge sowie diejenigen Verträge mit fremden Staaten, welche sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags.

2. Im Artikel 15 werden folgende Absätze hinzugefügt:

 Der Reichskanzler bedarf zu seiner Amtsführung des Vertrauens des Reichstags.

 Der Reichskanzler trägt die Verantwortung für alle Handlungen von politischer Bedeutung, die der Kaiser in Ausübung der ihm nach der Reichsverfassung zustehenden Befugnisse vornimmt.

 Der Reichskanzler und seine Stellvertreter sind für ihre Amtsführung dem Bundesrat und dem Reichstag verantwortlich.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

3. Im Artikel 17 werden die Worte gestrichen:
„welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt".
4. Im Artikel 53 Abs. 1 wird folgender Satz hinzugefügt:
Die Ernennung, Versetzung, Beförderung und Verabschiedung der Offiziere und Beamten der Marine erfolgt unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers.
5. Im Artikel 64 Abs. 2 werden im ersten Satze hinter dem Worte „Kaiser" die Worte eingeschaltet:
„unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers".
6. Im Artikel 66 werden folgende Absätze 3 und 4 hinzugefügt:
Die Ernennung, Versetzung, Beförderung und Verabschiedung der Offiziere und Militärbeamten eines Kontingents erfolgt unter Gegenzeichnung des Kriegsministers des Kontingents. Die Kriegsminister sind dem Bundesrat und dem Reichstag für die Verwaltung ihres Kontingents verantwortlich.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 28. Oktober 1918.

(Siegel) Wilhelm
Max Prinz von Baden

(Nr. 6505) Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Verfassung Elsaß-Lothringens vom 31. Mai 1911. Vom 28. Oktober 1918.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1

Im Artikel II des Gesetzes über die Verfassung Elsaß-Lothringens vom 31. Mai 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 225) erhält § 10 Abs. 2 folgenden Zusatz:

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn ein Mitglied der Zweiten Kammer zum Staatssekretär oder Unterstaatssekretär im Ministerium für Elsaß-Lothringen ernannt wird.

Digitized by Google
Original from UNIVERSITY OF MICHIGAN

10. November 1918 – Entstehung des Rates der Volksbeauftragten



Bundesarchiv, Bild Y 1-306-23332 / Fotograf(in): o.Ang.

12. November 1918 – Aufruf des Rates der Volksbeauftragten

Das folgende ist mit der Unterzeichnung nicht, auf Grund der verfassungsmäßigen Ordnung, insbesondere Artikel 5, 11, 17 und 78 der Reichsverfassung, unterzeichnet worden:

Aufruf des Rates der Volksbeauftragten an das deutsche Volk.

Vom 12. November 1918.

An das deutsche Volk!

Die aus der Revolution hervorgegangene Regierung, deren politische Leitung rein sozialistisch ist, setzt sich die Aufgabe, das sozialistische Programm zu verwirklichen. Sie verkündet schon jetzt mit Gesetzeskraft folgendes:

1. Der Belagerungszustand wird aufgehoben.
2. Das Vereins- und Versammlungsrecht unterliegt keiner Beschränkung, auch nicht für Beamte und Staatsarbeiter.
3. Eine Zensur findet nicht statt. Die Theaterzensur wird aufgehoben.
4. Meinungsäußerung in Wort und Schrift ist frei.
5. Die Freiheit der Religionsausübung wird gewährleistet. Niemand darf zu einer religiösen Handlung gezwungen werden.
6. Für alle politischen Straftaten wird Amnestie gewährt. Die wegen solcher Straftaten anhängigen Verfahren werden niedergeschlagen.
7. Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst wird aufgehoben, mit Ausnahme der sich auf die Schlichtung von Streitigkeiten beziehenden Bestimmungen.
8. Die Gesindeordnungen werden außer Kraft gesetzt, ebenso die Ausnahmegesetze gegen die Landarbeiter.
9. Die bei Beginn des Krieges aufgehobenen Arbeiterschutzbestimmungen werden hiermit wieder in Kraft gesetzt.

Weitere sozialpolitische Verordnungen werden binnen kurzem veröffentlicht werden. Spätestens zum 1. Januar 1919 wird der achtstündige Maximalarbeitstag in Kraft treten. Die Regierung wird alles tun, um für ausreichende Arbeitsgelegenheiten zu sorgen. Eine Verordnung über die Unterstützung von Erwerbslosen ist fertiggestellt. Sie verteilt die Lasten auf Reich, Staat und Gemeinde.

Auf dem Gebiete der Krankenversicherung wird die Versicherungspflicht über die bisherige Grenze von 2500 Mark ausgedehnt werden.

Die Wohnungsnot wird durch Bereitstellung von Wohnungen bekämpft werden.

Auf die Sicherung einer geregelten Volksernährung wird hingearbeitet werden.

Die Regierung wird die geordnete Produktion aufrechterhalten, das Eigentum gegen Eingriffe Privater sowie die Freiheit und Sicherheit der Person schützen.

Alle Wahlen zu öffentlichen Körperschaften sind fortan nach dem gleichen, geheimen, direkten, allgemeinen Wahlrecht auf Grund des porportionalen Wahlsystem für alle mindestens 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Personen zu vollziehen.

Auch für die Konstituierende Versammlung, über die nähere Bestimmung noch erfolgen wird, gilt dieses Wahlrecht.[1]

Berlin, den 12. November 1918.[2]

Ebert Haase Scheidemann Landsberg Dittmann Barth

Zitat *„**Aufruf des Rates der Volksbeauftragten an das deutsche Volk.***

Vom 12. November 1918.

An das deutsche Volk!

Die aus der Revolution hervorgegangene Regierung, deren politische Leitung rein sozialistisch ist, setzt sich die Aufgabe, das sozialistische Programm zu verwirklichen. Sie verkündet schon jetzt mit Gesetzeskraft folgendes:

1. *Der Belagerungszustand wird aufgehoben.*
2. *Das Vereins- und Versammlungsrecht unterliegt keiner Beschränkung, auch nicht für Beamte und Staatsarbeiter.*
3. *Eine Zensur findet nicht statt. Die Theaterzensur wird aufgehoben.*
4. *Meinungsäußerung in Wort und Schrift ist frei.*
5. *Die Freiheit der Religionsausübung wird gewährleistet. Niemand darf zu einer religiösen Handlung gezwungen werden.*
6. *Für alle politischen Straftaten wird Amnestie gewährt. Die wegen solcher Straftaten anhängigen Verfahren werden niedergeschlagen.*
7. *Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst wird aufgehoben, mit Ausnahme der sich auf die Schlichtung von Streitigkeiten beziehenden Bestimmungen.*
8. *Die Gesindeordnungen werden außer Kraft gesetzt, ebenso die Ausnahmegesetze gegen die Landarbeiter.*
9. *Die bei Beginn des Krieges aufgehobenen Arbeiterschutzbestimmungen werden hiermit wieder in Kraft gesetzt.*

Weitere sozialpolitische Verordnungen werden binnen kurzem veröffentlicht werden. Spätestens zum 1. Januar 1919 wird der achtstündige Maximalarbeitstag in Kraft treten. Die Regierung wird alles tun, um für ausreichende Arbeitsgelegenheiten zu sorgen. Eine Verordnung über die Unterstützung von Erwerbslosen ist fertiggestellt. Sie verteilt die Lasten auf Reich, Staat und Gemeinde.

Auf dem Gebiete der Krankenversicherung wird die Versicherungspflicht über die bisherige Grenze von 2500 Mark ausgedehnt werden.

Die Wohnungsnot wird durch Bereitstellung von Wohnungen bekämpft werden.

Auf die Sicherung einer geregelten Volksernährung wird hingearbeitet werden.

Die Regierung wird die geordnete Produktion aufrechterhalten, das Eigentum gegen Eingriffe Privater sowie die Freiheit und Sicherheit der Person schützen.

Alle Wahlen zu öffentlichen Körperschaften sind fortan nach dem gleichen, geheimen, direkten, allgemeinen Wahlrecht auf Grund des porportionalen Wahlsystem für alle mindestens 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Personen zu vollziehen.

Auch für die Konstituierende Versammlung, über die nähere Bestimmung noch erfolgen wird, gilt dieses Wahlrecht.[1]

Berlin, den 12. November 1918.[2]

Ebert Haase Scheidemann Landsberg Dittmann Barth

Merke: Die Verfassung 1871 war zu diesem Zeitpunkt noch nicht aufgehoben. Es wurde nicht gemäß Verfassung die Artikel 5, 17 und 78 umgesetzt. Es fehlt der Satz „verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:“.

Ebert, Haase, Scheidemann, Landsberg, Dittmann und Barth besaßen, durch die Verfassung 1871, nicht die rechtliche Kompetenz diesen Aufruf zu unterzeichnen.

Somit konnte rein Verfassungsrechtlich dieser Aufruf niemals ordentlich in Kraft treten.

30. November 1918 – Wahlgesetz für die Nationalversammlung

Berlin, den 30. November 1918.

Der Rat der Volksbeauftragten.

Ebert. Haase.

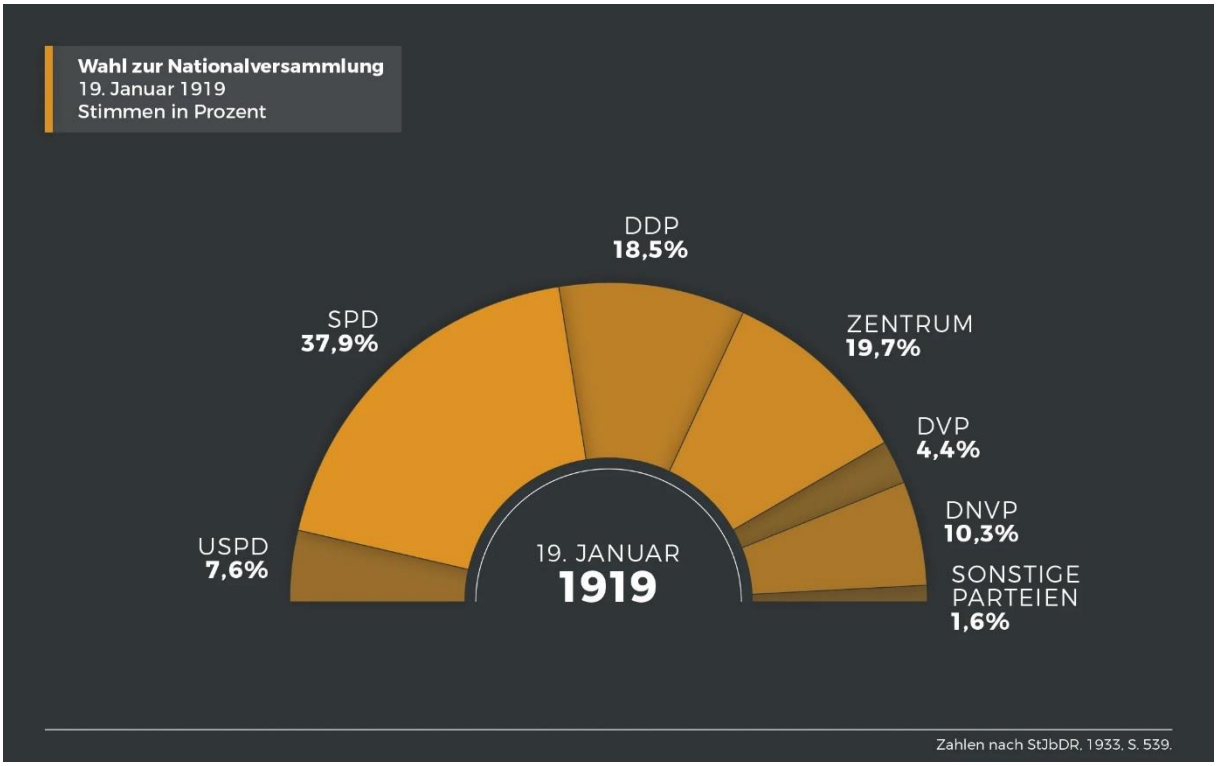
Der Staatssekretär des Innern.

Dr. Preuß.

Merke: Die Verfassung 1871 war zu diesem Zeitpunkt noch nicht aufgehoben. Es wurde nicht gemäß Verfassung die Artikel 5, 17 und 78 umgesetzt. Es fehlt der Satz „verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:“. Es wurde kein rechtsgültiger „Rat der Volksbeauftragten“ geschaffen. Ebert besaß keine verfassungsrechtliche Kompetenz diese Verordnung zu unterzeichnen.

Somit konnte rein Verfassungsrechtlich diese Verordnung niemals ordentlich in Kraft treten.

19. Januar 1919 – Wahl der Nationalversammlung



Wer organisierte die Wahl? Die auf der Verordnung vom 30. November 1918 beruhende Wahlorganisation. Wer hat diese unterzeichnet? Der Rat der Volksbeauftragten Ebert und Haase.

Berlin, den 30. November 1918.

Der Rat der Volksbeauftragten.

Ebert. Haase.

Der Staatssekretär des Innern.

Dr. Preuß.

Merke: Die Verfassung 1871 war zu diesem Zeitpunkt noch nicht aufgehoben. Es wurde nicht gemäß Verfassung die Artikel 5, 17 und 78 umgesetzt. Es fehlt der Satz „verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:“.

Somit konnte rein Verfassungsrechtlich diese Verordnung nicht ordentlich in Kraft treten und die Wahl der Nationalversammlung ist damit hinfällig.

10 Februar 1919 – Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt

Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt.

Vom 10. Februar 1919.

Die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 10

Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch die Nationalversammlung in Kraft.[1] Von diesem Zeitpunkt an kommen Gesetze sowie Verordnungen, die nach dem bisherigen Reichsrecht der Mitwirkung des Reichstags bedurften, nur gemäß § 4 dieses Gesetzes zustande.

Weimar, den 10. Februar 1919.

Der Präsident der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung

David

§ 4

[1] Die künftige Reichsverfassung wird von der Nationalversammlung verabschiedet. Es kann jedoch der Gebietsbestand der Freistaaten nur mit ihrer Zustimmung geändert werden.

[2] Im übrigen kommen Reichsgesetze durch Übereinstimmung zwischen der Nationalversammlung und dem Staatenausschusse zustande. Ist eine solche Übereinstimmung nicht zu erzielen, so kann der Reichspräsident die Entscheidung durch eine Volksabstimmung herbeiführen.

Merke: Die Verfassung 1871 war zu diesem Zeitpunkt noch nicht aufgehoben. Es wurde nicht gemäß Verfassung die Artikel 5, 17 und 78 umgesetzt. Es fehlt der Satz „verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:“. Somit konnte dieses „Gesetz“ niemals verfassungsrechtlich und rechtsgültig in Kraft treten. Schon allein wegen der Begrifflichkeiten nicht, die es gemäß Verfassung 1871 gar nicht gab.

4. März 1919 – Übergangsgesetz

Übergangsgesetz.

Vom 4. März 1919.

Weimar, den 4. März 1919.

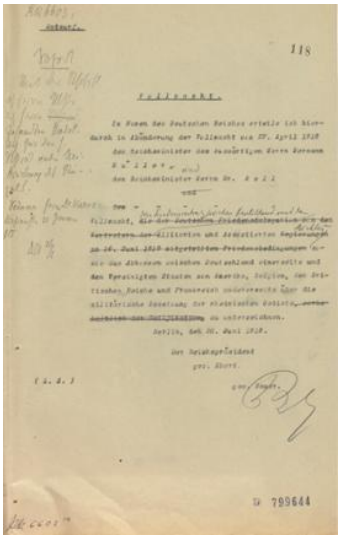
Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Landsberg

Merke: Die Verfassung 1871 war zu diesem Zeitpunkt noch nicht aufgehoben. Es wurde nicht gemäß Verfassung die Artikel 5, 17 und 78 umgesetzt. Es fehlt der Satz „verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:“. Das Amt als Reichspräsident“ ist nicht auf einer gültigen gesetzlichen Vorgabe entstanden.

Somit konnte dieses „Gesetz“ verfassungsrechtlich und rechtsgültig nicht in Kraft treten. Schon allein wegen der Begrifflichkeiten nicht, die es gemäß Verfassung 1871 gar nicht gab.

26. Juni 1919 – Vollmacht für die Unterzeichnung



Am 26. Juni 1919 unterzeichnete Reichspräsident Friedrich Ebert die Vollmacht für die Unterzeichnung des Versailler Friedensvertrages (BArch, R 43 I/5), nachdem die Weimarer Nationalversammlung am 22. Juni der Annahme unter Vorbehalt zugestimmt hatte.
Der Inhalt der Vollmacht ist nicht relevant, da Friedrich Ebert am Tage der Ausstellung noch gar kein „Reichspräsident“ war und dieses Amt in der Verfassung 1871 gar nicht vorgesehen war.

28. Juni 1919 – Unterzeichnung des Versailler Vertrags durch Hermann Müller und Johannes Bell

Friedensvertrag von Versailles

vom 28. Juni 1919

Zu Urkund dessen haben die eingangs genannten Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet.

Geschehen zu Versailles am achtundzwanzigsten Juni eintausendneunhundertundneunzehn in einem einzigen Exemplar, das im Archiv der Regierung des französischen Freistaats niedergelegt bleibt und wovon Ausfertigungen jeder der Signatar-Mächte übermittelt werden sollen.

(L.S.) Ganga Singh, Maharaja de Bikaner.
(L.S.) G. Clemenceau.
(L.S.) S. Pichon.
(L.S.) L. L. Klotz.
(L.S.) André Tardieu.

(L.S.) E. Dorn y de Alsua.
(L.S.) Eleftherios Veniselos.
(L.S.) Nicolas Politis.
(L.S.) Loaquin Mendez.
(L.S.) Tertullien Guilbaud.

(L.S.) Karel Kramar.
(L.S.) Dr. Edward Benes.
(L.S.) I. A. Buero.
(L.S.) Hermann Müller
(L.S.) Dr. Bell.

Gemäß **geltenden** Gesetzen hätte nur der „*Reichspräsident*“ diesen Vertrag unterzeichnen dürfen. Für Hermann Müller und Dr. Bell gab es keine rechtliche und verfassungsrechtliche Grundlage für diese beiden Unterschriften, da beide keine „Reichspräsidenten“ waren.

Das nicht in Kraft gesetzte Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt besagte in „§ 6
Die Geschäfte des Reichs werden von einem Reichspräsidenten geführt. Der Reichspräsident hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Verträge mit auswärtigen Mächten einzugehen sowie Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Somit ist rein rechtlich und verfassungsrechtlich der Versailler Vertrag nichtig, da von deutscher Seite aus nicht legitim unterzeichnet wurde. Bei einem Vertrag sollten alle Unterschriften von allen Vertretungsberechtigten vorhanden sein.

Durch diesen nicht legitimen Akt, konnten uns die Alliierten in Artikel 278 nicht unsere 25 deutschen Staatsangehörigkeiten nehmen. Die Abgabe der deutschen Teilgebiete war dadurch auch nicht legitim.

Merke: Die Konsequenz daraus ist, dass der ewige Bund rein rechtlich und verfassungsrechtlich immer noch als Ganzes existiert. Denn die Berechtigung den ewigen Bund Deutsches Reich als Ganzes aufzulösen, besitzen nur diejenigen, die den ewigen Bund beschlossen haben. Siehe Bundesgebiet Ziffer 1 Verfassung 1871.

Es gibt keinen völkerrechtlichen legitimen Friedensvertrag zum sogenannten 1. Weltkrieg!

Gesetz über den Friedensschluß zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten vom 16. Juli 1919

Artikel 1. Das Deutsche Reich ist eine Republik. Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.

Artikel 2. Das Reichsgebiet besteht aus den Gebieten der deutschen Länder. Andere Gebiete können durch Reichsgesetz in das Reich aufgenommen werden, wenn es ihre Bevölkerung kraft des Selbstbestimmungsrechts begehrt.

Artikel 3. Die Reichsfarben sind schwarz-rot-gold. Die Handelsflagge ist schwarz-weiß-rot mit den Reichsfarben in der oberen inneren Ecke.

Dieses „Gesetz“ ist nicht auf der vorgegebenen verfassungsrechtlichen Grundlage von Art. 5 und Art. 17 der gültigen Reichsverfassung entstanden. Das wäre zwingend notwendig gewesen, da die Verfassung 1871 zu diesem Zeitpunkt immer noch in Kraft war.

Gesetz über den Friedensschluß zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten.

Vom 16. Juli 1919.

Die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Staatenausschusses hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Dem am 28. Juni 1919 unterzeichneten Friedensvertrage zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten und dem dazugehörenden Protokolle sowie der am gleichen Tage unterzeichneten Vereinbarung über die militärische Besetzung der Rheinlande wird zugestimmt.
Der Friedensvertrag, das Protokoll und die Vereinbarung werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1919.

Der Reichspräsident
Ebert

Außerdem wurde Artikel 78 der Reichsverfassung vorher nicht umgesetzt. Die Reichsverfassung 1871 sieht keine *verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung und Staatenausschusse* vor.

Weimarer Verfassung vom 11. August 1919

Schwarzburg, den 11. August 1919

Der Reichspräsident
Ebert.

Das Reichsministerium
Bauer, Erzberger, Hermann Müller, Dr. David, Noske, Schmidt, Schlicke, Giesberts, Dr. Mayer, Dr. Bell.

Die Verfassung des Deutschen Reiches
("Weimarer Reichsverfassung")

11. August 1919

WRV Artikel 109. Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Öffentlich-rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes sind aufzuheben. Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden.

Artikel 178. Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 und das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919 sind aufgehoben.

Die sogenannte „Weimarer Verfassung“ hat Ebert unterzeichnet als „Reichspräsident. Dadurch, dass dieses Amt als „*Reichspräsident*“ nicht verfassungsrechtlich gemäß der Verfassung 1871 geschaffen wurde, gibt es das Amt als „Reichspräsident“ nicht. Es hätte gemäß Artikel 11 Verfassung 1871 der deutsche Kaiser unterzeichnen müssen.

Verfassungsrechtlich gesehen gibt es den Bundesrath und Reichstag. Das sogenannte „*Reichsministerium*“ wurde auf keiner rechtlichen, gesetzlichen und Verfassungsrechtlichen Grundlage geschaffen.

Somit ist die „*Weimarer Verfassung*“, da es keinen legitimen Unterzeichnungsberechtigten gab, nicht in Kraft getreten und nichtig.

Wenn die Verfassung als Ganzes nichtig ist, ist auch alles in der sogenannten „Verfassung“ geschriebene nichtig.

Es gibt keine „Verfassung des Deutschen Reiches ("Weimarer Reichsverfassung") von 1919.

Es gibt nur die ausgerufene Weimarer Republik und kein ***„Deutsches Reich“ Weimarer Republik***.

Damit ist auch Artikel 1 nichtig. Die Weimarer Republik ist eine Republik, nicht das Deutsche Reich.

Artikel 2 müsste demzufolge rechtlich korrekt lauten. „Das Gebiet der Weimarer Republik besteht aus den Gebieten der deutschen Länder.

Artikel 3 müsste rechtlich korrekt lauten „Die Farben der Weimarer Republik sind schwarz-rot-gold“.

Artikel 109 ist dahingehend nichtig, dass die Adelsbezeichnungen nicht abgeschafft wurden.

Mit dem Artikel 178 konnte die Verfassung 1871 nicht aufgehoben werden. Dazu hätte erstens die Verfassung gemäß Artikel 78 der Verfassung 1871 vorher verändert werden müssen. Und zweitens hätte dann dieses beschlossene Gesetz im Reichstag und Bundesrath ordentlich gemäß verfassungsrechtlicher Vorgabe, verabschiedet werden müssen mit den Worten „verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:“. Das ist nicht erfolgt.

Merke: Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 ist zu keinem Zeitpunkt rechtlich, staatsrechtlich und verfassungsrechtlich aufgehoben worden. Sie existiert bis heute, ist jedoch handlungsunfähig.



Und zum Schluß natürlich der fehlende Friedensvertrag.

Gemäß Art. 11 RV 1871 ist der Kaiser, dass verfassungsmäßig zur völkerrechtlichen Vertretung des Reichs und zum Friedensschluß im Namen des Reichs, berufene Organ. Eine ausdrückliche verfassungsrechtliche Bestimmung, wonach ein anderer Reichsangehöriger anstelle des Kaisers den Friedensschluß erklären oder einen Friedensvertrag für das Reich unterzeichnen durfte/darf, enthält Art. 11 nicht.

Uns stehen alle Tore in Richtung 1871 offen. Wir brauchen uns nur die Hände zu reichen und gemeinsam durch das Tor zu gehen.

Dieses derzeitige **geltende** „Recht“ wird faktisch angewendet. Wir haben alle Möglichkeiten dieses „Recht“ in positives Recht umzuwandeln indem wir unsere gültige Verfassung 1871 mit unserem Deutschen Kaiser aktivieren und handlungsfähig setzen.

Es liegt ganz allein an uns!





Ich versichere, dass die hier erfolgten Daten, Fakten, Nachweise nach besten Wissen und Gewissen als Information von mir zusammengetragen worden sind.

Ich habe kein Jura oder Staatsrecht studiert. Alles was ich weiss, habe ich mir durch tiefe Recherche angeeignet und kann es mit Beweisen belegen ohne zu interpretieren.

Sehr gerne lasse ich mich in einem Gespräch davon überzeugen, dass ich falsch liege. Ich bin zu jeder Zeit bereit dazu zu lernen.

Doch eine Bitte. Nur in einer ehrlichen wohlwollenden und respektvollen Kommunikation indem man Nachweise, Beweise vorlegt. Also lasst es mich bitte wissen, wenn ich falsch liege.

Ansonsten bleibt mir nur noch euch darum zu bitten, dass ihr nichts mehr glaubt und alles prüft. Das ihr recherchiert und euch selbst davon überzeugt ob es der Wahrheit entspricht oder nicht. Denn rechtlich und staatsrechtlich gesehen, gibt es nur eine Wahrheit die geschrieben steht.

Wenn ihr es recherchiert, geprüft habt und euch damit identifizieren könnt, gebt diese Informationen bitte an unsere Mitmenschen weiter damit sie etwas zum Nachdenken haben.

Heil und Segen
Danke sagt euer Frank Radon